



Aktenzeichen: 9 U 2158/06
1-O-606/06 LG Chemnitz

Verkündet am 28.06.2007
Die Urkundsbeamtin:

Bräunig
Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin
Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte
Prozessbevollmächtigte:

wegen Einspeisevergütung nach dem EEG

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2007 durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Kindermann,
Richter am Oberlandesgericht Rein und
Richter am Amtsgericht Ehrlich

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 30.10.2006, Az.: 1 O 606/06, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro zuzüglich Zinsen hieraus i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.02.2006 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten beider Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf Euro festgesetzt (Klage Euro, Widerklage Euro).

G r ü n d e :

I.

Von der Darstellung des Vortrags der Parteien wird abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO).

II.

Die zulässige Berufung hat vollumfänglich Erfolg.

Die Vergütungshöhe des von der Klägerin produzierten Stromes richtet sich ab 01.08.2004 nach § 12 Abs. 2 EEG 2004 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2000 sowie § 8 EEG 2004.

Nach § 21 Abs. 1 EEG 2004 (Übergangsbestimmungen) sind für Altanlagen, die bis zum 31. Juli 2004 in Betrieb genommen worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Vergütungssätze, über die Dauer des Vergütungsanspruches und über die Bereitstellung von Messdaten anzuwenden. Zudem erhöht sich nach § 21 Abs. 1 Ziffer 4 EEG 2004 für Strom aus Biomasseanlage, die vor dem 01.01.2004 in Betrieb gegangen sind, die Mindestvergütung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 EEG 2004 um 6 Cent pro kWh (NaWaRo-Bonus).

Nach dem Wortlaut ist unter Vergütungssatz der jeweils für die Leistung zu vergütende Centbetrag zu verstehen und zwar unabhängig vom Leistungsbegriff, über welchen die Eingruppierung zu den jeweiligen Vergütungssätzen/Centbeträgen erfolgt.

In der Gesetzesbegründung zu Abs. 1 zu § 21 EEG (Bundestagsdrucksache 15/2864 Seite 54) heißt es u. a.: "Damit wird zugleich verdeutlicht, dass die übrigen neuen Bestimmungen (die §§ 1 bis 4 und 12 bis 20 dieses Gesetzes) sowie diejenigen Teile der §§ 5 bis 11 dieses Gesetzes, die weder die Vergütungshöhe noch die Vergütungsdauer regeln oder diese

beeinflussen, auch für ältere Anlagen Anwendung finden. In-
soweit besteht für eine Fortführung der bisherigen Regelung
keine Veranlassung. Die Anwendung unterschiedlicher Bestim-
mungen würde die Gefahr von Rechtsunsicherheiten und Unstim-
migkeiten mit sich bringen."

Die amtliche Begründung ist hier so zu verstehen,
dass § 12 EEG 2004 und damit der Leistungsbegriff des
§ 12 Abs. 2 EEG 2004 auf Altanlagen Anwendung findet und das
EEG 2004 nur für diejenigen Teile der §§ 5 bis 11 EEG 2004
nicht gilt, die die Vergütungshöhe und die Vergütungsdauer
regeln oder diese beeinflussen. Dies bedeutet, dass der
Leistungsbegriff nicht als eine Regelung der Vergütungshöhe
oder Vergütungsdauer angesehen wurde.

Zudem heißt es in der Gesetzesbegründung zu
§ 12 Abs. 1 EEG 2004 am Ende: "Der Leistungsbegriff des
Absatzes 2 entspricht im Ergebnis den bisher bereits für
die genannten Sparten mit Ausnahme der Biomasse und der
Geothermie geltendem Recht. Die Ausweitung auch auf diese
Sparten ist gerechtfertigt, um Hemmnisse abzubauen, Anlagen
bedarfsgerechter fahren zu können. Durch die Änderung
wird ein Anreiz für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien geschaffen, sie stärker in das allge-
meine Netzmanagement einzubringen. Die bisherige Regelung
des Leistungsbegriffs für Biomasse und Geothermie hat hierzu
keine ausreichenden Anreize geschaffen bzw. solche Bestre-
bungen benachteiligt."

Hier wird zum einen deutlich, dass der Gesetzgeber für
Biomasseanlagen abweichend von § 3 Abs. 5 EEG 2004 und dem
EEG 2000 einen für diese Sparte anderen Leistungsbegriff
definiert hat. Während § 3 Abs. 5 EEG 2004 und § 5 EEG 2000
auf die installierte Leistung abstellen, ist nunmehr die
tatsächliche Leistung maßgeblich. Schließlich spricht der
Gesetzgeber hier davon, dass Hemmnisse abgebaut werden
sollen, Anlagen bedarfsgerechter fahren zu können. Dies kann
sich nur auf bereits bestehende Anlagen beziehen.

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass in der Gesetzesbegründung zum EEG 2004 bezüglich der Gesetzesänderung im Vergleich zum EEG 2000 oftmals von Anreizen die Rede ist und davon, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden sollen, was für eine umfangreiche Weitergeltung der alten Bestimmungen auf bereits bestehende Anlagen spricht. Allerdings ist der zunächst maßgebliche Wortlaut der Überleitungsvorschrift des § 21 Abs. 1 EEG, der einschränkend von Vergütungssätzen spricht, sehr eng gefasst. Die amtliche Begründung (s.o.) legt den Begriff zwar durchaus erweiternd aus (Vorschriften, die die Vergütungshöhe und Vergütungsdauer regeln oder diese beeinflussen). Eine noch weitere Auslegung findet jedoch weder im Gesetz noch in der amtlichen Begründung zu § 21 EEG 2004 sowie zu § 12 EEG 2004 eine Stütze.

Aufgrund der tatsächlichen Leistung der Biomasseanlage der Klägerin von unter 500 kW kann diese eine Vergütung von 10,23 Cent pro kWh nach § 12 Abs. 2 EEG 2004 i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 EEG 2000 verlangen und zusätzlich den NaWaRo-Zuschlag von 6 Cent pro kWh nach § 8 Abs. 2 EEG 2004.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.